

Die Landvogtei Schwaben

Elmar L. Kuhn

Unter der Bezeichnung Landvogtei können sich wenige etwas vorstellen. Ein Vogt ist jemand, der im Auftrag des eigentlichen Herrschaftsinhabers verwaltet und richtet. Ein Landvogt ist also ein Beamter, der einen bestimmten Bezirk verwaltet. Da die Landvogtei in Oberschwaben eine Reichslandvogtei war, verwaltete der Landvogt seinen Bezirk im direkten Auftrag des Königs bzw. Kaisers. Im größeren Teil der späteren Gemeinde Taldorf übte die Landvogtei seit dem Spätmittelalter die volle Landesherrschaft aus, in Bavendorf und in Taldorf selbst verfügte sie nur über die hohe und damit Blutgerichtsbarkeit.

Der Anfall des welfischen Erbes, des welfischen „Fürstentums“ an die Staufer Ende des 12. Jahrhunderts wurde zum „Grundstock des zum Territorium gewordenen staufischen Herzogtums Schwaben“. Die „werdende Landesherrschaft“ des Herzogtums umfasste nicht mehr trennbar Reichsgut, Herzogsgut und staufisches Hausgut.¹ Als ab der Wende zum 13. Jahrhundert häufig Königs- und Herzogswürde in einer Hand vereinigt wurden, galten die schwäbischen Herzogsgüter als Reichsgut, die im Auftrag des Reichs von beamteten unfreien sog. Ministerialen verwaltet wurden. In den Wirren des sog. „Interregnums“, der königslosen Zeit ab 1254, schon vor dem Aussterben der Staufer 1268 löste sich die Reichsgutsverwaltung weitgehend auf. Die Grafenfamilien stärkten mit Beutegut aus dem staufischen Erbe ihre Positionen, die Ministerialen eigneten sich ihre Verwaltungsbezirke als Herrschaften eigenen Rechts an und stiegen in den niederen Adel auf.

Vom Instrument der Königsmacht zum Handelsobjekt

Als König Rudolf von Habsburg 1273 zum König gewählt wurde, hatten ihn die Kurfürsten zum Wiedererwerb und der Reorganisation des verloren gegangenen Reichsguts verpflichtet. Rudolf richtete in Schwaben 1274 drei Reichslandvogteien in Oberschwaben, Niederschwaben und um Augsburg ein, womit zum ersten Mal die beiden Begriffe Landvogtei und Oberschwaben in den Quellen auftauchen und eine neue politische Realität bezeichnen.² Aufgaben des Landvogts in Oberschwaben waren die hohe und teilweise auch die niedere Gerichtsbarkeit, Einsetzung der Amtleute in den Reichsstädten und Aufsicht über sie, der Einzug der Steuern vor allem der Reichsstädte, die Schirmvogtei über die Klöster, sowie Forsthoheit, Sicherung des Geleits auf den Straßen und vor allem die Wahrung des Friedens in ihrem Amtsbezirk. Die Reichslandvogtei war kein geschlossenes Territorium, sondern ein „Regalienbezirk“, d. h. ein Zuständigkeitsbezirk für die unterschiedlichen vom Reich beanspruchten Hoheitsrechte. Als Landvögte setzten die Könige zunächst Männer ihres Vertrauens aus dem regionalen Hoch- und bisweilen auch aus dem Niederadel ein. Sie waren bis ins 14. Jahrhundert jederzeit absetzbare Amtsträger mit meist nur kurzen Amtszeiten, die aus Teilen der Erträge der Landvogtei entlohnt wurden. Ab dem 14. Jahrhundert wurde die Landvogtei immer häufiger um große

Geldbeträge von den stets klammen Königen verpfändet, mit der die Pfandherren ihr eigenes Herrschaftsgebiet erweitern konnten. Aus einem Amt, um im Auftrag des Königs die Reichsrechte zu verwalten, war ein „Handelsobjekt zwischen den Königen und den im Südwesten des Reichs konkurrierenden Fürsten“ und Herren geworden,³ den die Pfandherren als Instrument zur Erweiterung der eigenen Macht betrachteten. Die Könige behielten insofern Einfluss, als sie das Recht zur Auslösung der Pfandschaft anderen potenteren Herrschaften zusprechen konnten, wenn diese das Geld für die Ablösung aufbrachten. Aber bis ins 15. Jahrhundert waren der Landvogtei viele Hoheitsrechte verloren gegangen, insbes. durch die Überlassung von immer mehr Selbstverwaltungsrechten an die Reichsstädte. In Nieder- und Ostschwaben waren die Rechte des Landvogts zur Bedeutungslosigkeit geschwunden, so dass 1378 Ober- und Niederschwaben zur Landvogtei Schwaben vereinigt wurden und die Rechte des Augsburger Landvogts um diese Zeit de facto an den Bischof übergingen.

Die Reichslandvogteien waren für Rudolf und seinen Sohn Albrecht Grundlagen ihrer Königsmacht in Schwaben. Parallel bauten sie ihre Hausmacht durch den Erwerb von Herrschaften in Oberschwaben aus,⁴ vor allem an der Donau, doch ging dieser Besitz den Habsburger weitgehend verloren, als sie nicht mehr den Königsthron besetzten. In einer neuen Expansionsphase in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts konnten die Habsburger die Grafschaft Tirol und Herrschaften der Grafen von Montfort und von Werdenberg in Vorarlberg erwerben und rückten so bis an den Bodensee vor. Am Oberrhein gerieten der Breisgau mit Freiburg und am oberen Neckar die Grafschaft Hohenberg um Rottenburg unter österreichische Herrschaft. In der Reichslandvogtei Schwaben als angeblicher Rechtsnachfolger des Herzogtums Schwaben sahen die Habsburger einen rechtlichen Ansatzpunkt, eine fürstliche herzogsgleiche Oberherrschaft über Schwaben zu errichten.⁵ Herzog Rudolf IV. von Österreich, dem Kaiser Karl IV. 1358 die Landvogtei versprochen hatte, führte 1359 den Titel „Fürst zu Schwaben und Elsaß“, was ihm der Kaiser untersagte. Die Expansion der Habsburger wurde gestoppt durch die Ächtung Herzog Friedrichs 1415 auf dem Konstanzer Konzils, den vorübergehenden Entzug aller Herrschaften in Schwaben und den dauerhaften Verlust ihrer Erblände in der Schweiz. Da die Landvogtei 1415-1486 an die Waldburger und 1486-97 an deren Sonnenberger Linie verpfändet war, hätten die Truchsess von Waldburg dominante Macht in Oberschwaben werden können. Doch als mit Friedrich III. wieder ein Habsburger auf dem deutschen Königsthron saß, erlaubte er 1448/52 seinem Bruder Herzog Albrecht IV. und dann seinem Vetter Herzog Sigmund die Rücklösung der Pfandschaft. Die Bitte Herzogs Sigismunds 1474, ihm nun „das Herzogtum in Schwaben als Lehen zu verleihen“, lehnte Kaiser Friedrich III. ab und sicherte 1488 den schwäbischen Ständen zu, dass sie „ohn alles Mittel“ direkt dem Reich unterständen. Da die beiden Habsburger zunächst den Betrag für die Auslösung nicht aufbringen konnten, blieben die Waldburger bis 1486 Landvögte, allerdings nur als sog. „Afterlandvögte“. 1486 konnte Sigismund endlich die Pfandschuld ausbezahlen, aber ein Jahr später verpfändete er die Landvogtei bereits wieder an Graf Johann von Sonnenberg, einen Waldburger, der sie bis 1497 verwaltete. Es folgten verschiedene weitere Verpfändungen an andere Herren, bis es Truchsess Georg, dem „Bauernjörg“, 1529

gelang, die Landvogtei nochmals an das Haus Waldburg zu bringen.⁶ Von seinen Kindern löste es aber Österreich wieder 1541 aus, das fortan den Posten des Landvogts nur noch als Amt verlieh und die Landvogtei in seine vorderösterreichischen bzw. schwäbisch-österreichischen Territorien integrierte. De jure weiterhin Reichslandvogtei war sie de facto österreichische Landvogtei geworden. Der Landvogt hatte sich vom einstigen „Sachwalter des Reiches“ zum „Vertreter landesfürstlicher Interessen“ gewandelt.⁷ Österreich war an sein Ziel gelangt, seine Herrschaften in Schwaben damit abzurunden, erfolglos blieb es mit seinem immer wieder erneuerten Ziel, die Landvogtei als rechtliche Grundlage für eine Oberherrschaft wenigstens in Oberschwaben oder gar für ein wieder errichtetes Herzogtum Schwaben zu nutzen. Dass König Maximilian seinen Titeln ab 1490 den eines „Fürsten in Schwaben“ beifügte, den die Habsburger bis zum Reichsende führten, blieb rechtlich folgenlos, bezeichnete aber einen fortdauernden Anspruch.

Vom Verwaltungsbezirk des Reichs zum österreichischen Territorium

Bis weit ins 15. Jahrhundert wird das Wirken der Landvögte fast nur in der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Herrschaften, dem Schutz der Klöster, dem Einsatz für den Landfrieden, dem Hochgericht und dem Einzug der Reichssteuern fassbar. Wenig war von den ursprünglichen Rechten der Landvogtei übrig geblieben. Aber sobald Österreich zunächst nominell und dann real Pfandherr der Landvogtei wurde, setzte es seine Rechts- und Machtmittel ein, sein Bündel von Herrschaftsrechten im südlichen Oberschwaben zu einem realen Territorium zu verdichten. Schon 1473 versuchte Herzog Sigismund alle Prälaten, Adligen und Städte im Hochgerichtsbezirk der Landvogtei zur Huldigung aufzufordern, was die Anerkennung der Landsässigkeit und des Verzichts auf Reichsunmittelbarkeit bedeutet hätte. 1515 berief der Landvogt alle „Anstösser“ als „Insassen“ der Landvogtei zu einem Landtag ein und wiederholte nach dem Misserfolg die Ladung 1523, jeweils gegen den Protest der Geladenen. 1529 verzichtete König Ferdinand auf weitere Ladungen und verpfändete die Landvogtei sogar an einen „Anstößer“, den Truchsess Georg von Waldburg, dessen Familie noch 1520 von Österreich der Adel abgesprochen wurde. Auch nachdem Österreich die Landvogtei 1541 wieder ausgelöst hatte, versuchte es bis ins 18. Jahrhundert immer wieder, eine fürstliche Oberherrschaft über die oberschwäbischen Reichsstände zu beanspruchen, letztlich ohne Erfolg.

Erfolgreicher war Österreich im südlichen Oberschwaben. Die Schussen vom Bodensee bis etwa auf der Höhe von Weingarten bildete die Ostgrenze der Grafschaft Heiligenberg mit ihrem Land- und Hochgericht. Im 15. Jahrhundert gelang es der Landvogtei Schwaben, den breiten Geländestreifen zwischen Rotach und Schussen von der Grafschaft Heiligenberg loszureißen und nun hier das Hochgericht auszuüben. In Teilen ihrer Grafschaft verfügten die Grafen auch über das Niedergericht. Bis ins späte 15. Jahrhundert hatten sie Amtleute u.a. in Alberskirch und Hefigkofen eingesetzt und das Gericht in Hefigkofen besetzt, das auch über Alberskirch, Eggartskirch und wohl auch weitere spätere Taldorfer Teilorte Recht sprach. Ebenso wie das Heiligenberger Hochgericht eignete sich der Truchsess von

Waldburg als Landvogt auch die Heiligenberger Niedergerichtsrechte in diesem Gebiet gewaltsam an. Das Gericht in Hefigkofen wurde aufgelöst und sein Bezirk dem bereits bestehenden landvogteilichen Gericht in Ailingen angeschlossen.⁸ Weniger Erfolg hatte Österreich gegenüber den Grafen von Montfort, denen sie nur einen kleinen Landstreifen im Norden der Herrschaft Tettwang entreissen konnten.⁹ Das ohnehin kleine Hochgerichtsgebiet der Reichsstadt Ravensburg reduzierte König Ferdinand 1547 und schlug einen Bereich der Landvogtei zu.¹⁰ Den Freien auf Leutkircher Heide entzogen die Landvögte die freie Gerichtswahl und zwangen ihnen das landvogteiliche Hochgericht in Altdorf und das um 1485 neu eingerichtete Niedergericht in Tautenhofen auf.¹¹

Als die schwächsten Gegner erwiesen sich die oberschwäbischen Reichsprälaten, die eigentlich nur der Schirm- und Schutzvogtei der Landvogtei unterstanden. Kaiser Friedrich III. hatte die Landvögte im späten 15. Jahrhundert mehrfach angewiesen, die Rechte der Klöster zu achten und hatte ihnen die Reichsunmittelbarkeit zugesichert.¹² Aber seit der Regierungsübernahme König Maximilians nutzten die Landvögte mit königlicher Unterstützung die Schirmvogtei als Hebel, den Klöstern Herrschaftsrechte zu entziehen und sie für den Aufbau einer möglichst geschlossenen Landesherrschaft um Ravensburg einzusetzen. Im südlichen Oberschwaben war im Spätmittelalter die niedere Gerichtsbarkeit in der Regel an die Grund- und Leiherrschaft gebunden.¹³ Eben diese Herrschaftsrechte befanden sich um Ravensburg meist in den Händen der Äbte von Weingarten und Weißenau, die damit auch über Alltagsverstöße ihrer Untertanen in ihren „Gotteshausgerichten“ urteilen ließen. Dagegen stand der Landvogtei „zunächst fast nirgendwo Gerichtsherrschaft und Niedergericht zu“.¹⁴ Gestützt auf ihre Interpretation der Schirmvogtei, politisch gedeckt durch die Macht Österreichs, entzogen die Landvögte in zermürbenden Konflikten über Jahrzehnte ihren Schirmklöstern diese Rechte, eigneten sie sich selbst an, schnitten also den Klöstern den Weg zur Flächenherrschaft ab, um selbst in der Landschaft um Ravensburg in einem Streifen bis zum Bodensee eine geschlossene Landesherrschaft aufzubauen, während außer im Allgäu die Landvogtei sonst auf zersplitterte Hochgerichtsbezirke beschränkt blieb. 1499 besetzte der Landvogt das Kloster Weingarten und entzog ihm Niedergericht und Steuerhoheit über 565 Höfe. 1522 widerrief Kaiser Karl V. alle Privilegien des Klosters Weißenau, sprach ihm das Niedergericht und das Besteuerungsrecht ab und bezweifelte sogar die Reichsunmittelbarkeit des Stifts. Erst 1533 kam es zu einem Vertrag, nachdem Truchsess Georg von Waldburg die Landvogtei erworben hatte, wonach dem Abt von Weißenau die Regelung von Streitigkeiten mit seinen Leibeigenen und die Bestrafung von Bagatelldelikten zugestanden wurde, während die übrige Niedergerichtsrechte und die Steuerhoheit der Landvogtei überlassen werden musste.¹⁵

Dass die seit dem späten 15. Jahrhundert österreichische Landvogtei ein Territorium aufbauen und als Landesherr den größeren Teil der späteren Gemeinde Taldorf verwalten konnte, war also das Ergebnis ihrer gewaltsamen Machtpolitik gegenüber den bisherigen Rechtsinhabern. Auf zwei Wegen gelangte die Landvogtei zu den Niedergerichtsrechten in dem Gebietsstreifen zwischen Rotach und Schussen: Als Herren des Landgerichts im Linzgau verfügten die Grafen von Werdenberg im

größeren Teil dieses Gebietsstreifens auch über das Niedergericht, mit dem Hochgericht eignete sich die Landvogtei auch das dortige Niedergericht an. Ihre Rechte als Schirmvogtei interpretierte die Landvogtei gegenüber dem Kloster Weißenau extensiv in Richtung einer Kastvogtei und entzog ihm das Niedergericht.

Ähnlich gewaltsam vorzugehen gegen die Reichsstädte, wagte Österreich nicht. So unterstanden Bavendorf und Taldorf zwar dem Hochgericht der Landvogtei, aber das Niedergericht in beiden Orten verblieb der Reichsstadt Ravensburg.¹⁶ Kurzfristig kam die Landvogtei 1607/09 dem Kloster Weißenau wieder entgegen und überließ ihm die Niedergerichtsrechte u. a. um Oberzell, widerrief sein Zugeständnis aber 1622. Fast am Ende des Alten Reiches führten die immer wieder erneuerten Bemühungen der Weißenauer Äbte um Erweiterung ihrer Rechte nochmals zu einem Erfolg: Die hoch verschuldete Reichsstadt Ravensburg überließ dem Kloster 1674 das Niedergericht in Taldorf. Österreich verpfändete 1760 Weißenau die dortige Hochgerichtsbarkeit zusammen mit allen Gerichtsrechten in einigen Orten auf 40 Jahre, womit die Äbte nun in einem Teil ihrer Grundherrschaft endlich uneingeschränkte Landesherren waren.¹⁷ Weißenau profitierte von einem Richtungswechsel der österreichischen Politik in der Landvogtei. Österreich verzichtete nun vielfach auf Hochgerichtsrechte in Klosterherrschaften gegen ansehnliche Zahlungen der Klöster, intensivierte aber die Herrschaft in seinen Gebieten mit voller Landesherrschaft, so auch im Kern der Landvogtei.

Die Gerichtsorganisation

Als Teil des Linzgaus war auch für das Gebiet der späteren Gemeinde Taldorf das Landgericht der Grafschaft Heiligenberg und das Hochgericht der Grafen von Werdenberg zuständig. Das Landgericht, vor allem für zivile Streitigkeiten zuständig, tagte in Beuren unter Heiligenberg und einmal im Jahr noch in Schattbuch bei Salem und in Bitzenhofen bei Oberteuringen.¹⁸ Nachdem sich die Landvogtei den Streifen zwischen Rotach und Schussen angeeignet hatte, richtete sie für dieses Gebiet als Ersatz für das bisher zuständige Linzgauer Landgericht das „Landvogteigericht zu und um Ailingen“ ein. Erstmals 1495 und letztmals 1551 werden Urteile und Richter dieses Gerichts genannt.¹⁹ In der Folgezeit wurde dieser Gebietsstreifen in die Gerichts- und Ämterorganisation der übrigen Landvogtei integriert.

In Oberschwaben bestand analog zum Landgericht der Grafschaft Heiligenberg das „Kaiserliche Landgericht auf Leutkircher Heide und in der Pirs“, kurz das oberschwäbische Landgericht genannt.²⁰ Sein Sprengel beschränkte sich ursprünglich auf das nördliche Bodenseegebiet und Oberschwaben östlich der Schussen, im 17. Jahrhundert beanspruchte Österreich eine Zuständigkeit für das ganze südliche Schwaben vom Schwarzwald bis zum Lech, womit es mit zahlreichen anderen Gerichten in seinem Sprengel überschritt, auch Landgerichten. Den Landrichter ernannte der Landvogt, das Gericht tagte abwechselnd in den Reichsstädten Ravensburg, Isny, Wangen und in Altdorf, dem Verwaltungssitz der Landvogtei, deren Magistrate die Urteilssprecher stellten. Es richtete vor allem in zivilen Streitigkeiten und fungierte als Notariat. Im späten 18. Jahrhundert verlor es seine

Bedeutung. Amtssitz des Landrichters war im 17. und 18. Jahrhundert das sog. „Schlöble“ in Weingarten, heute städtisches Museum.

Das Hoch- und Blutgericht war längst an die Landvogtei übergegangen, das Urteil sprachen in ihrem Auftrag Amann und Rat von Altdorf, die Untersuchung in Kriminalfällen führte das Personal der Landvogtei durch, das Urteil hatte der Landvogt zu bestätigen.²¹ Über Organisation und Verfahren des Niedergerichts der Landvogtei, das für alle einfacheren Vergehen im Alltagsbereich zuständig war, ist leider so gut wie nichts bekannt. Wie in anderen Territorien dürften diese Streitfälle als Verwaltungsverfahren durch die Beamten der Landvogtei entschieden worden sein.

Die Lokalverwaltung

Wohl bald nach der Übernahme der Landvogtei nach 1541 teilte Österreich das Gebiet mit voller Landesherrschaft um Ravensburg und im Allgäu, nun eine sog. „Kameralherrschaft“, in 15 sog. Ämter ein, deren lokale Verwaltung jeweils ein Amtsknecht, seit dem 17. Jahrhundert ein Amann wahrnahm (siehe Karte). 1767 wurden den Amännern noch zwei Amtsdeputierte beigegeben. Nach einer Instruktion der 1760er Jahre hatte der Amann „auf Handhabung der obrigkeitlichen Befehl Acht zu geben“, die Urteile zu exekutieren, alle Frevel anzuzeigen, Heiratsverträge und Erbteilungen zu protokollieren, Einquartierungen aufzuteilen, die Steuern einzuziehen, Landstreicher festzunehmen und die Untertanen bei Streitigkeiten zu den Beamten der Landvogtei zu begleiten. Generell sollte er „Zucht und Ehrbarkeit unter den Untertanen erhalten“, die Wirtshäuser überwachen und alle zwei Monate die Schulen visitieren. Jeden Sonntag sollte der Amann mit seinen zwei Deputierten beraten, wie man die Landwirtschaft verbessern könne. Überhaupt sollte der Amann alles „was zur Wohlfahrt des Amtes und deren Untertanen reichen kann, als getreue Vorsteher zu bewirken“.²² Einmal in der Woche hatten die Amänner, mit Sitz jenseits, also rechts der Schussen, jeweils am Montag, zum Verhörtag bei der Verwaltung der Landvogtei zu erscheinen. Spätestens im 17. Jahrhundert konnten die Untertanen eines Amtes ihren Amann wählen, ebenso wie später die Amtsdeputierten, anders als in den meisten benachbarten Territorien, wo die Herrschaften ihre Amtleute ohne formellen Wahlakt einsetzten. Nach 1750 durften die Amtsangehörigen allerdings nur noch drei Kandidaten vorschlagen, aus denen das Oberamt den in seinen Augen tauglichsten Bewerber auswählte. Häufig waren die Amänner Wirte, die immer wieder ermahnt wurden, die Untertanen nicht zu drängen, ihre Rechtsakte jeweils mit Gastereien im Wirtshaus zu verbinden.

Das Amt Dürnast

Den Landstreifen, den die Landvogtei der Grafschaft Heiligenberg entrissen hatte, teilte sie in Mitte des 16. Jahrhunderts in die zwei Ämter Fischbach/Ailingen und Dürnast/Eggenweiler auf. Zum Amt Dürnast, wie es meist genannt wurde, gehörte die spätere Gemeinde Taldorf außer Adelsreute, Bavendorf und Taldorf selbst, die spätere Gemeinde Oberteuringen außer Bitzenhofen, Neuhaus und Unterteuringen sowie die spätere Gemeinde Ettenkirch außer der Herrschaft Brochenzell. Im späten

16. und frühen 17. Jahrhundert standen die Wirte von Dürnast dem Amt vor. Ab 1651 bis zum Ende der Landvogtei vererbte sich gewissermaßen das Amt des Amanns bei den Inhabern des waldburgischen Erblehens in Eggenweiler namens Leiz und dann Kreuzer.²³ Die Neuregelung der Bestellung des Amtmanns ab 1750 hatte im Amt Dürnast keine Folgen. Bei einer Visitation durch einen Beauftragten der vorderösterreichischen Regierung 1767 gab der Dürnaster Amann zu, die Regierungsbefehle der letzten Jahre nicht zu kennen. Auf die Bestellung von Amtsdeputierten hatte man bald wieder verzichtet, der Amann hielt sie für unnötig.²⁴

Die Zahl der Familien im Amt Dürnast vom späten 16. Jahrhundert bis 1803 schwankte zwischen 205 und 281 Familien, für 1771 wird die Zahl von 1023 Bewohnern genannt. Erst im späten 18. Jahrhundert wurde wieder die Bevölkerungszahl vor dem 30jährigen Krieg erreicht. Die Gesamtbevölkerung der Landvogtei betrug etwa das zwölf- bis fünfzehnfache der Untertanen im Amt Dürnast.²⁵ Fast alle Bewohner des Amts wie der Landvogtei überhaupt lebten von der Landwirtschaft, das Gewerbe, außer für lokalen Bedarf, spielte keine Rolle. Im Winter spannen die Untertanen Garn für die Ostschweizer Weberei. Eine Beschreibung des Amts Dürnast von ca. 1720 liefert ein wohl zu düsteres Bild von den Lebensverhältnissen der Bewohner: „Nicht nur dieses Amt, sondern der meiste Bezirk der Landvogtei ist das ohnerträglichste, übelzeitigste, unfruchtbarste, raueste Land... Wenn das Jahr vorbei ist, so kann unter zehn Bauern nicht einer sagen, dass er einen Gulden erhascht oder gewonnen habe, wenn er auch das ganze Jahr in kein Wirtshaus kommt. Der Bauer glaubt, genug getan zu haben, wenn er nur seine Umlagen und Zinsen bezahlen kann.“²⁶ In Kriegszeiten litt das Amt Dürnast wegen der Landstraße sehr unter den Truppendurchmärschen mit Einquartierungen, Vorspanndiensten und Requisitionen.²⁷

Die Landvogtei als Teil der österreichischen Vorlande und der Provinz Vorderösterreich

An der Spitze der Landvogtei stand der Landvogt, ab 1541 als österreichischer Beamter. Ab 1637-1803 vererbte sich dieses Amt in der Familie der Grafen von Königsegg-Aulendorf. Amtssitz des Landvogts war bis zur Zerstörung 1646 die Veitsburg oberhalb Ravensburg,²⁸ danach die sog. Landvogtei in Altdorf (Weingarten) am Münsterplatz.²⁹ Die Grafen von Königsegg residierten meist in ihren Schlössern in Aulendorf oder Königseggwald, was häufig zu Reibereien mit dem Personal in Altdorf führte. Real führte die Geschäfte bis 1754 meist der Landvogteiverwalter. Ihm waren der Landwaibel für das Rechnungswesen und der Landschreiber für die Kanzlei zugeordnet. Der Verwaltungssitz der Landvogtei befand sich zunächst im sog. „Schlöble“, dem heutigen Stadtmuseum, bis 1646 das Oberamtsgebäude am Broner Platz (heute Neubau des Finanzamtes) errichtet wurde.³⁰ Im Zuge der Verwaltungsreform unter Maria Theresia wurden als neue untere Mittelbehörden die Oberämter eingerichtet, aus der Landvogtei wurde das K. K. Oberamt Altdorf, dem weitere österreichische Gebiete im mittleren Oberschwaben unterstellt wurden. An der Spitze des Oberamts stand nach wie vor ein Graf von Königsegg-Aulendorf als Erblandvogt, der ein Kollegium von 3-4 Oberamtsräten präsidierte, zu denen der

Rentmeister, der Landschreiber und der Landrichter zählten. Ihnen unterstanden wiederum Forst- und Zollamt, sowie subalterne Beamte.

1650 verlieh Erzherzog Ferdinand Karl der Landvogtei ein eigenes, quadriertes Wappen, das in vier Feldern Löwen und Greifen zeigt, die jeweils wiederum ein Wappen halten. Von den zwei goldenen, gekrönten Löwen hält einer das Wappen mit dem Reichsadler, der andere das schwäbische Wappen mit drei Löwen, von den roten Greifen hält einer das österreichische, der andere das Tiroler Wappen mit dem roten Adler. Damit werden alle rechtlichen Bezüge der Landvogtei heraldisch symbolisiert, die Eigenschaften als Reichspfand, als Nachfolgeinstitution des schwäbischen Herzogtums, die österreichische Landesherrschaft und die Unterstellung unter Tirol.³¹ Der Herzschild ist das persönliche Wappen des Erzherzogs (1628-62) und seiner Frau, Anna de Medici (1616-76).

Bis 1753 war die Landvogtei mit den anderen Herrschaften der österreichischen sog. „Vorlande“ zwischen Vogesen (nach dem Verlust des Elsass zwischen Schwarzwald) und Lech den landesfürstlichen Behörden in Innsbruck unterstellt. Die Vorlande galten der Grafschaft Tirol inkorporiert, die 1406-1490 und 1564-1665 von einer eigenen Linie der Habsburger regiert wurde. 1753 wurde der Breisgau, die Oberämter Schwäbisch-Österreichs (Altdorf, Stockach, Günzburg, Rottenburg) und Vorarlberg zu einer eigenen Provinz Vorderösterreich mit der Regierung in Freiburg seit 1759 zusammengefasst. Die „Vorlande“ bzw. die Provinz Vorderösterreich waren wiederum ein kleiner zersplitterter Teil des habsburgischen Länderkonglomerats mit den Zentralbehörden in Wien.

Die „Landschaft“ der Landvogtei

Wer das Niedergericht besaß, verfügte damit in der Regel auch über die Militär- und Steuerhoheit. Mit dem Niedergericht in den Weißenauer Grundherrschaften hatte sich die Landvogtei folglich auch die Steuerhoheit angeeignet, in dem Landstreifen westlich der Schussen hatte sie beides den Grafen von Werdenberg entzogen. Gegenüber den relativ geringfügigen ordentlichen Jahressteuern betrugen die außerordentlichen, unregelmäßigen Steuern zur Finanzierung von Kriegen und der Reichsinstitutionen in allen Territorien das Mehrfache. Da die Landvogtei ohne Grund- und Leibherrschaft anders als die benachbarten weltlichen und geistlichen Herrschaften keine nennenswerten Feudalabgaben bezog, musste sie auch die Kosten der Verwaltung und Anteile an der Hofhaltung der entfernten Habsburger Höfe aus den Steuern bestreiten und damit wesentlich höhere Steuern von ihren Untertanen fordern als die benachbarten Herrschaften. Dafür schützte die Landvogtei im eigenen Interesse ihre Untertanen vor Erhöhungen der Feudalabgaben durch Grund- und Leibherren, um die Zahlungsfähigkeit ihrer Steuerzahler zu erhalten.

Wer außerordentliche Steuern verlangte, musste das Einverständnis der Zahlungspflichtigen einholen. Steuererhebung setzte folglich die Bildung einer handlungsfähigen Untertanenkorporation und -vertretung auf überlokaler, auf territorialer Ebene voraus, einer sog. „Landschaft“. 1523 nach Altdorf, 1527 nach Löwental und 1529 nach Eschach berief der Landvogt die Untertanen der Landvogtei

zu Versammlungen, wo sie dem Landvogt huldigten und Steuern bewilligten. Die bereits bestehende „Landschaft“ des Klosters Weißenau wurde damit ausgehöhlt und auf einen wesentlich kleineren Bezirk reduziert. Die „Landschaft“ der Landvogtei entstand auf Kosten der Untertanenverbände der Klöster Weißenau und Weingarten. Die Bildung der „Landschaft“ der Landvogtei war eine Folge ihres Ausbaus zu einem Territorium und stärkte es gleichzeitig durch die organisatorische Formierung der Untertanen.

Da die Versuche der Landvögte scheiterten, den Schirmklöstern und den adligen „Anstößern“ ihre Reichsunmittelbarkeit zu bestreiten und sie zu Landsassen der Landvogtei zu degradieren, bestand deren „Landschaft“ als Untertanenvertretung ausschließlich aus der Versammlung der bäuerlichen Vertreter der 15 Ämter. Der Flecken Altdorf galt bis 1768 als eigener „Stand“. Die vollberechtigten Untertanen jedes Amtes wählten einen „Ausschuss“ genannten Vertreter in die Landschaftsversammlung, der außerdem die 15 Amänner angehörten. Während bei den Amännern des Amtes Dürnast sich das Amt ab dem späten 16. Jahrhundert in nur zwei Familien vererbte, kam es bei den Ausschüssen zu einem häufigeren Wechsel der Personen und auch bei den Orten, aus denen sie stammten. 1590-94 wurden ein Bauer aus Segner bei Alberskirch und 1726-52 die Wirte in Dürnast zu Ausschüssen dieses Amtes gewählt, in der übrigen Zeit stammten die Ausschüsse aus Orten außerhalb der späteren Gemeinde Taldorf.

Die Landschaft der Landvogtei, bzw. ihre Vertreter bei den Ausschussslandtagen, konnten bis 1532 selbst entscheiden, inwieweit sie auf die landesfürstlichen Steuerforderungen einging. Nach Bildung der schwäbisch-österreichischen Landstände ab 1536 (s.u.) besaß sie nur noch die Kompetenz, ihren Anteil an den in Ehingen ausgehandelten Steuersummen auf ihre einzelnen Ämter umzulegen. Die Steuern zogen in den einzelnen Ämtern die Ausschüsse ein, lieferten sie in Altdorf beim Landschaftseinnahmer ab, der sie wiederum nach Ehingen an die schwäbisch-österreichischen Landstände weiterleitete. So lag das ganze Steuerwesen ganz in der Hand der Landschaft und ihrer Organe.³²

Nach der Auswertung einiger Jahresrechnungen der Landschaft stiegen die Rechnungsbeträge von ca. 6-8.000 Gulden Ende des 16. Jahrhunderts auf ca. 40.000 Gulden Mitte des 18. Jahrhunderts.³³ Die Belastungen der Untertanen erhöhten sich folglich drastisch, auch wenn man die Geldentwertung mitberücksichtigt. Die Steuererhebung erbrachte zunächst ca. 80 %, im 18. Jahrhundert nur noch ca. zwei Drittel der Jahreseinnahmen. Im 18. Jahrhundert mussten jährlich deutlich über 10 % an Kapitalanleihen aufgenommen werden. Die Forsteinnahmen trugen ca. 5 % zum Haushalt bei. Zur Gesamtsteuer der Landvogtei trug das Amt Dürnast ca. 10 % bei, also etwas mehr als dem Bevölkerungsanteil entsprach. Von den Steuereinnahmen der Landvogtei wurden im Durchschnitt nur etwa zwei Drittel an die Kasse der schwäbisch-österreichischen Landstände in Ehingen abgeführt. Der Schuldendienst, die Verwaltungskosten der Landschaft und die Kosten für den Forst verschlangen den Rest. Obwohl die Landschaft selbst Anleihen aufnehmen musste,

fungierte sie auch als Darlehenskasse für Untertanen, die durch Missernten oder Unglücksfälle in Schwierigkeiten geraten waren.

Die Rechnungen der Landschaft führte seit Ende des 16. Jahrhunderts der Landschaftseinnehmer. Bis 1647 nahm dieses Amt der landesherrliche Landwaibel wahr, in der Folge wählten die Ausschüsse den Landschaftseinnehmer und den Truhenmeister, der den Landschaftseinnehmer kontrollierte und ihm assistierte. Ebenfalls Kontrollaufgaben hatte der Gegenbuchhalter, zunächst in Personalunion der landesherrliche Landschreiber, ab 1695 wurde er ebenfalls von der Landschaftsversammlung gewählt. Die „Rechnungsabhör“, also die Kontrolle der vom Landschaftseinnehmer geführten Jahresrechnung, nahm ein Ausschuss wahr, bestehend aus dem Landvogt, den beiden Truhenmeistern und fünf Deputierte der Ämter. Mit der Amtsführung ihrer Vertreter waren die Untertanen nicht immer zufrieden. Sie beklagten sich über deren hohe Besoldungen und opulente Mahlzeiten. 1745 befürchteten die Amtsträger der Landschaft gar einen Aufruhr „übel gesinnter Untertanen“. Untergebracht war die Landschaftsverwaltung im sog. Landschaftshaus an Stelle des heutigen Amtshauses der Stadtverwaltung gegenüber dem Rathaus im heutigen Weingarten.³⁴

Die Landschaftsversammlungen waren auch ein Forum, um Beschwerden gegenüber den Beamten zu formulieren und vorzutragen. So war die Jagd ein steter Gegenstand des Streits in vielen Herrschaften. Adel und Herrschaften galt sie als Standesprivileg, ihr Interesse war ein großer Wildbestand. Über die daraus resultierenden Wildschäden beklagten sich die Untertanen. Es war ein großer Erfolg der Landschaft der Landvogtei, dass sie um 1700 gegen eine Jahresabgabe den herrschaftlichen Forst und die Jagd pachten und Forstknechte anstellen konnte, die den Wildbestand reduzierten.³⁵

Ab der Verwaltungsreform von 1750 unterstand die Landschaft mit ihren Amtsträgern der Kontrolle des Oberamts, das die Beschlüsse zu genehmigen und die Wahlen zu bestätigen hatte. Die Landschaft „verkümmerte zum verlängerten Arm des Oberamts“.³⁶ Nun traten nur noch die Amänner zur Landschaftsversammlung zusammen. Der Aufgabenbereich der vorher auch für den Einzug der Steuern in ihren Amtsbezirken zuständigen „Ausschüsse“ der Ämter wurden auf die Kontrolle der Amänner eingeschränkt, den Steuereinzug nahmen nun die Amänner wahr.³⁷

Nach dem Übergang der Landvogtei an Württemberg wurden das Amt Dürnast in die drei Gemeinden Taldorf, Ettenkirch und Oberteuringen aufgeteilt, die Landschaft aufgelöst und ihr Vermögen und ihre Schulden anteilig den Gemeinden zugewiesen.³⁸

Die Landstände Schwäbisch-Österreichs

Bis 1532 verhandelten der Landesherr und seine Beamten direkt mit den Vertretern der einzelnen vorländischen Herrschaften, auch wenn sie wie 1518 und 1529 zu sog. Ausschusslandtagen nach Innsbruck berufen wurden.³⁹ 1529 verweigerten die Vertreter der Landvogtei, darunter Eitelhans Ziegelmüller, 1525 Hauptmann der

Linzgauer im Bauernkrieg, weitere Steuerzahlungen, sie hätten noch an den vorigen Bewilligungen zu zahlen.

1536 lud König Ferdinand als österreichischer Landesherr erstmals die „österreichischen Landstände in Schwaben“ gemeinsam zu einem Landtag in Altdorf ein. Als Landstände galten anfänglich ca. 25, später bis zu 60 Herrschaften, in denen Österreich das Steuerrecht besaß. Damit formierte der Landesherr seine Herrschaften in Oberschwaben zu einem eigenen Korpus, das als Schwäbisch-Österreich fortan zusammen mit Vorderösterreich i.e.S. (Breisgau und Elsaß) und Vorarlberg die Vorlande bildeten. Vertretungsberechtigt auf den Landtagen waren ausschließlich Delegierte der bäuerlichen oder städtischen Untertanen, kein Adel und keine Prälaten. Die schwäbisch-österreichischen Stände tagten seit 1549 meist in Ehingen, in unregelmäßigen Abständen, wenn ihr Landesherr wieder Geld brauchte etwa für die Türkenkriege oder zur Bezahlung seiner Schulden, später fast jährlich. Die Steuerforderungen und –erhebung bildeten fast den einzigen Verhandlungsgegenstand, bisweilen wurde auch über militärische Einquartierungen, den Getreideexport, das Münzwesen und Wildschäden gesprochen. 1722 wurden die Vertreter Schwäbisch-Österreichs sogar um die Zustimmung zur Pragmatischen Sanktion, dem österreichischen Staatsgrundgesetz, gebeten, das die weibliche Erbfolge im Hause Habsburg zuließ. Einer der Schwäbisch-Österreichischen Landstände war die Landvogtei. Zu den Landtagssitzungen entsandte die Landvogtei jeweils einen bis zu drei Deputierte, das waren ab 1620 immer der Landschaftseinnehmer, bisweilen noch ein Truhenmeister, Ausschuss oder Amann. Nie wurde ein Ausschuss oder Amann des Amtes Dürnast als Deputierter der Landvogtei gewählt und nach Ehingen entsandt. Die Deputierten waren an Instruktion der entsendenden Körperschaft gebunden.

Auf den Landtagen wurden die Deputierten der Untertanen mit den Geldforderungen konfrontiert, die von landesfürstlichen Kommissaren, sehr selten vom Landesfürst selbst vorgetragen wurden. Diesen Forderungen setzten die Landstände ihr Angebot entgegen, bis man sich einigte. Die Bewilligungen blieben oft weit hinter den anfänglichen Forderungen zurück, so genehmigte der Landtag von 1536 statt der erwarteten 20.000 fl. nur 6.000 fl., der Landtag von 1567 statt 460.000 fl. nur 60.000 fl. Ab 1721 wurden die Steuerforderungen fixiert, so dass Verhandlungen fortan entfielen. Der Gesamtbetrag wurde nach einem bestimmten Schlüssel auf die einzelnen Herrschaften umgelegt. Die Landvogtei wiederum legte ihre anteilige Summe auf die einzelnen Ämter um, deren Ausschuss wiederum nach der Einschätzung des Vermögenswertes den Betrag für den einzelnen Steuerpflichtigen festlegte.⁴⁰ Zum gesamten vorländischen Steueraufkommen trug Schwäbisch-Österreich etwa ein Drittel, später nach dem Verlust des Elsaß bis zu 60 % bei. Davon hatte die Landvogtei wiederum 15 %, später 11-14 % zu übernehmen.

1573 erhielten die schwäbisch-österreichischen Stände gegen Übernahme der meisten Schulden ihres Landesfürsten das Selbstbesteuerungsrecht, so dass nun der ganze Steuereinzug und das ganze Rechnungswesen in ihren Händen lag.⁴¹ Dazu bedurfte es nun einer eigenen Verwaltung. Geschäftsführendes Organ der Stände zwischen

den Landtagen war ein Ausschuss, später Direktorium genannt, der Deputierten der Städte Ehingen, Munderkingen, Radolfzell und Rottenburg. 1706 wurde dieses Direktorium um vier Deputierte der Landschaften erweitert, zu denen stets der Landschaftseinnehmer der Landvogtei gehörte. Die Geschäfte als Syndikus führte bis der Ehinger Stadtschreiber, der bis 1650 auch als Truhenverwalter die ständische Kasse führte, wo alle Steuern der einzelnen Stände eingingen. Erbot über die chaotische Kassenführung durch die Ehinger Stadtverwaltung leisteten sich die Stände 1689 einen eigenen Syndikus und einen eigenen Kassier mit Kanzleipersonal.

Im Vergleich zu anderen Landständen Süddeutschlands genossen die schwäbisch-österreichischen Stände ein beträchtlich höheres Maß an Freiheiten zur Regelung ihrer Angelegenheiten. Sie hatten das Selbstversammlungs- und Selbstbesteuerungsrecht und konnten ihre Beamten selbst wählen. Die absolutistischen Verwaltungsreformen nach Bildung der vier Oberämter 1750 und der Provinz Vorderösterreich 1753 machten dieser relativen Autonomie der schwäbisch-österreichischen Stände ein Ende. Formal blieb der Steuereinzug weiterhin in den Händen der Stände, aber die ständischen Versammlungen, ihre Verhandlungsgegenstände, ihr Kassenwesen und die Wahl ihrer Beamten unterlagen nun der staatlichen Kontrolle und Genehmigung.⁴² Der ständische Ausschuss nahm die Rechte des Plenums wahr, das sich 1769 zum letzten Mal versammelte. Bei dieser Sitzung konfrontierte die Regierung die Versammlung mit dem neuen Amt eines Oberdirektors, der nunmehr die Oberaufsicht über alle Vorgänge führte, ohne den keine Sitzung mehr stattfinden und keine Beschlüsse gefasst werden konnten. Das Personal der Verwaltung wurde auf das Dreifache erhöht und ein repräsentatives Gebäude am Marktplatz in Ehingen als Ständehaus erworben.⁴³ Was als baulicher Ausdruck ständischen Selbstbewusstseins hätte betrachtet werden können, markierte den Abstieg der Stände zu einer landesfürstlichen Steuereinzugsbehörde.

Nach der Niederlage Österreichs gegen Napoleon verlor Österreich infolge der Bestimmungen des Preßburger Friedens seine gesamten Vorlande. Am 27. Dezember 1805 erklärte Kurfürst Friedrich von Württemberg die landständische Verfassung von Schwäbisch-Österreich für aufgehoben. Im Pressburger Frieden war die „Präfektur Altdorf“, also die Landvogtei, ebenfalls Württemberg zugesprochen worden. Aber zunächst erhob Bayern Ansprüche auf dieses Gebiet und besetzte Altdorf, zog dann aber am 10. Januar 1806 seine Truppen ab.⁴⁴ Die „Menschen ... welche größtenteils an die Vorteile und Gemächlichkeiten eines patriarchalischen Regiments gewöhnt waren ... mussten mit Widerwillen und sträubenden Gefühlen die Umgestaltung ihrer früheren bürgerlichen Verhältnisse und Einrichtung, die mit allen ihren Fehlern und Mängeln zur Gewohnheit und Liebe geworden waren, ertragen.“⁴⁵

Elmar L. Kuhn: Die Landvogtei Schwaben. In: Margarete Eger und Gerhard Rothenhäusler (Hg.): 1200 Jahre Taldorf. Landschaft, Geschichte, Kultur. Biberach: BVD, 2016, S. 78-87, 283-285.

- 1 Helmut Maurer: Der Herzog von Schwaben. Grundlagen, Wirkungen und Wesen seiner Herrschaft in ottonischer, salischer und staufischer Zeit. Sigmaringen 1978, S. 289, 296.
- 2 Die wichtigste Literatur über die Landvogtei Oberschwaben: Johann Reinhard Wegelin: Zweyter Theil Des Historischen Berichts Von der Kayserlichen und Reichs Landtvogtey in Schwaben ... o. O. 1755. - Eberhard Gönner / Max Miller: Die Landvogtei Schwaben. In: Friedrich Metz (Hg.): Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde. 2. Aufl. Freiburg 1967, S. 683-704. – Hans-Georg Hofacker: Die schwäbischen Reichslandvogteien im späten Mittelalter. Stuttgart 1980 (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 8). – Franz Quarthal: Landstände und landständisches Steuerwesen in Schwäbisch-Österreich. Stuttgart 1980 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 16). – Hans-Georg Hofacker: Die Landvogtei Schwaben. In: Hans Maier / Volker Press (Hg.): Vorderösterreich in der frühen Neuzeit. Sigmaringen 1989, S. 57-74. – Peter Steuer: Der Oberamtsbezirk Altdorf. In: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 114, 1996, S. 17-48. – Claudia Mocek: Kommunale Repräsentation auf den Landtagen Schwäbisch-Österreichs. Eine Prosopographie der Abgeordneten aus der Grafschaft Hohenberg und der Landvogtei Schwaben. Ostfildern 2008 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 61).
- 3 Hofacker 1989 (wie Anm. 2), S. 57.
- 4 Zur habsburgischen Territorialpolitik vgl. Hans Erich Feiner: Die Territorialbildung der Habsburger im deutschen Südwesten vornehmlich im späten Mittelalter. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abt. 67, 1950, S. 176-308. – Franz Quarthal: Vorderösterreich. In: Meinrad Schaab u.a. (Hg.): Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. Band 1, 2. Stuttgart 2000, S. 587-780.
- 5 Vgl. Maurer 1978 (wie Anm. 1), S. 299f.
- 6 Vgl. Peter Blickle: Der Bauernjörg. Feldherr im Bauernkrieg. Georg Truchsess von Waldburg 1488-1531. München 2015, S. 393-407.
- 7 Nach Catherine De Kegel-Schorer: Die Freien auf Leutkircher Heide. Ursprung, Ausformung und Erosion einer oberdeutschen Freibauerngenossenschaft. Epfendorf 2007 (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 16), S. 91.
- 8 Helmut Maurer: Bäuerliches Gedächtnis und Landesherrschaft im 15. Jahrhundert. Zu einer oberschwäbischen „Kundschaft“ von 1484. In: Christine Roll (Hg.): Recht und Reich im Zeitalter der Reformation. Festschrift für Horst Rabe. 2. Aufl. Frankfurt 1997, S. 179-198, hier S. 182. – Das Protokoll des Zeugenverhörs im Stadtarchiv Konstanz, C I, Band 34. – Vgl. Fürstenbergisches Urkundenbuch. Band VI, S. 287-291 und Band VII, S. 153-170. Tübingen 1889.
- 9 Vgl. Viktor Ernst: Territorien. In: K. Statistisches Landesamt (Hg.): Beschreibung des Oberamts Tettnang. 2. Bearbeitung. Stuttgart 1915, S. 10-234, hier S. 229f.
- 10 Vgl. Peter Eitel: Ravensburg und Vorderösterreich. In: Maier / Press 1989 (wie Anm. 2), S. 262-270, hier S.265f.
- 11 Vgl. Kegel-Schorer (wie Anm. 7), S. 87-105.
- 12 Vgl. Wegelin 1755 (wie Anm. 2), S. 255, 257-259. – Hofacker 1980 (wie Anm. 2), S. 303. – Franz Quarthal: Landstände und landständisches Steuerwesen in Schwäbisch-Österreich. Stuttgart 1980 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 16), S. 41f.
- 13 Zum sog. „Allgäuer Gebrauch“ vgl. Viktor Ernst: Niedergerichtsbezirke. In: Landesamt 1915 (wie Anm. 8), S. 260-266.
- 14 Quarthal 1980 (wie Anm. 12), S. 47.
- 15 Vgl. Armgard von Reden-Dohna: Zwischen Österreichischen Vorlanden und Reich: die Schwäbischen Reichsprälaten. In: Maier / Press 1989 (wie Anm. 2), S. 75-91, hier S. 76f. – Peter Eitel: Kloster Weißenau und die Landvogtei Schwaben. In: Ders. (Hg.): Weißenau in Geschichte und Gegenwart. Sigmaringen 1983, S. 89-106, hier S.90- 93. Dem Kloster blieb das Niedergericht innerhalb der Klostermauern, in den Dörfern Oberhofen und Ummenhofen sowie im Hof Rammethshofen bei Unterteuringen.
- 16 Vgl. den Beitrag über den Bauernkrieg in diesem Band.
- 17 Vgl. Peter Eitel: Diener zweier Herren. Taldorf zwischen klösterlichem und reichsstädtischem Herrschaftsanspruch. In: Georg Spohn (Hg.): 800 Jahre St. Petrus Taldorf. Ravensburg-Taldorf 1991, S. 1-4. – Eitel 1983 (wie Anm. 15), S. 96, 100-102.
- 18 Vgl. Georg Goetz: Niedere Gerichtsherrschaft und Grafengewalt im badischen Linzgau während des ausgehenden Mittelalters. Breslau 1913 (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

121). Abbildung einer Gerichtssitzung im Text über den Bauernkrieg in diesem Band.

19 Nach Georg Wieland: Amtsträger in der Landvogtei Schwaben von 1486 bis 1806. Personaldokumentation Stand 2000. Teil 6. Stadtarchiv Friedrichshafen. – Vgl. das Kap. Gerichtsherrschaft im Text über den Bauernkrieg.

20 Vgl. Joachim Fischer: Das kaiserliche Landgericht Schwaben in der Neuzeit. In: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 43, 1984, S. 237-286.

21 Hauptstaatsarchiv Stuttgart (im folgenden abgekürzt: HSAS), B 61 IV, Bü 25, Information über die Verfassung der Landvogtei Schwaben, Mitte 18. Jh.

22 HSAS, B 60, Bü 217, Gedruckte Instruktion, um 1760.

23 Nach Wieland 2000 (wie Anm. 19), Teil 4. – Zur Verwaltung der Landvogtei vgl. Georg Wieland: Das leitende Personal der Landvogtei Schwaben von 1486 bis 1806. In: Franz Quarthal / Gerhard Gaix (Hg.): Die Habsburger im deutschen Südwesten. Neue Forschungen zur Geschichte Vorderösterreichs. Stuttgart 2000, S. 341-364. – Eine anschauliche Schilderung der Verwaltungspraxis der Landvogtei bietet Johann Baptist Martin von Arand: In Vorderösterreichs Amt und Würden. Die Selbstbiographie. Bearb. Hellmut Waller. Stuttgart 1999 (Lebendige Vergangenheit 19), S. 153-216.

24 Landschaftsarchiv der Landvogtei im Spitalarchiv RV (Im folgenden abgekürzt: LALV), Fach 266, Nr. 233.

25 1589: HSAS B 61 I, Bü 94e. – 1632: Georg Wieland: Eine Steuerliste als Zeugnis aus dem Dreißigjährigen Krieg. Kriegsbedingte Veränderungen in vier Ämtern der Landvogtei Schwaben (Fischbach, Dürnast, Wolketsweiler und Ringgenweiler). In: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 98, 1980, S. 12-110, hier S. 39. – 1641: Wieland 1980, ebenda S. 59. – 1768: HSAS, B 60, Bü 29. – 1771: HSAS, B 23, Bü 13. – 1785: B 60, Bü 24b. – 1803: HSAS, B 60, Bü 29.

26 Ortschaftsarchiv Taldorf in Bavendorf, Akten Nr. 373, zitiert nach Wilhelm Braun: Archivinventar für das Gemeindearchiv Taldorf Kreis Ravensburg. 1960, S. XI. Leider ist die Originalquelle im Ortschaftsarchiv Taldorf nicht auffindbar. – Über die unmittelbar angrenzende Herrschaft Bitzenhofen urteilte eine Ravensburger Ratskommission 1764: Die Ertragslage der dortigen Güter sei „sehr gut und ungleich besser als in den Ravensburger Herrschaften, daher auch von größerem Ertrag, wie dann der Feldnutzen so viel wie kaum an einem anderen Ort abwerfe.“ Hauptstaatsarchiv Stuttgart, B 198, Bü 31.

27 LALV, Fach 226, Nr. 233, 1766/67.

28 Abbildung in Alfons Dreher: Geschichte der Reichsstadt Ravensburg und ihrer Landschaft von den Anfängen bis zur Mediatisierung 1802. Band 1. Weißenhorn-Ravensburg 1972, Abb. 89.

29 Abbildung in Norbert Kruse u.a. (Hg.): Weingarten. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Biberach 1992, S. 196.

30 Abbildung in Kruse 1992 (wie Anm. 29), S. 197.

31 HSAS B 61 IV, Bü 21. Es ähnelt im Aufbau dem Wappen des Fleckens Altdorf von 1555. Dort hält in einem der beiden oberen Felder ein Löwe das Wappen des Reiches mit dem Doppeladler und im anderen Feld ein Löwe das österreichische Wappen mit dem Bindenschild. Die beiden unteren Löwen halten keine Wappen. Siehe Kruse 1992 (wie Anm. 29), S. 153.

32 Andere herrschaftliche Abgaben zogen die Amänner als lokale Verwaltungsbeamte der Landvogtei ein, wie z. B. die Abzüge, eine Vermögensabgabe beim Wegzug aus der Landvogtei.

33 Ausgewertet wurden die Jahresrechnungen 1590, 1626, 1691, 1700, 1752 und 1759 im Landschaftsarchiv der Landvogtei im Spitalarchiv Ravensburg. Es ist anzunehmen, dass zusätzlich zu dem geforderten Anteil zum Finanzbedarf der Landschaft der Landvogtei in den einzelnen Ämtern noch ein „Amtsschaden“ als Beitrag zu den Verwaltungskosten der Ämter eingezogen wurde. Offenbar haben sich jedoch in den Archiven der Nachfolgegemeinden des Amtes Dürnast keine solchen Amtsrechnungen erhalten.

34 Abbildung in Rudolf Fessler: Geschichte und Geschichten in und um Altdorf-Weingarten. Ravensburg 1996, S. 37 und in Mocek 2008 (wie Anm. 2), Abb. 10.

35 Vgl. Peter Blickle: Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland. München 1973, S. 553f. – Adalbert Nagel: Altdorf-Weingarten im Wandel der Zeiten. In: Stadt Weingarten (Hg.): Altdorf-Weingarten. Ein Heimatbuch. Weingarten 1960, S. 49-123, hier S. 89.

36 Blickle 1973 (wie Anm. 35), S. 108.

37 Dazu und zum folgenden vgl. Mocek 2008 (wie Anm. 2), S. 48-53. Zitat S. 53. – Vgl. Wieland 2000 (wie Anm. 19), S. 357-359.

- 38 Ortschaftsarchiv Taldorf in Bavendorf, Akten Nr. 51, 1823. – Braun 1960 (wie Anm. 26), S. XXX. – Die Landschaftskasse der ehem. Grafschaft Tettwang wurde erst 1841 aufgelöst.
- 39 Zum folgenden vgl. Blickle 1973 (wie Anm. 35), öfters. – Quarthal 1980 (wie Anm. 2). – Mocek 2008 (wie Anm. 2).
- 40 Die Umlage der Steuer erfolgte in den einzelnen Ämtern der Landvogtei nach unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen. Teilweise erfolgte die Einschätzung nach Grundstückseinheiten wie den Rossbauen oder den Winterfuhren, teilweise nach einer Vermögensschätzung wie im Amt Dürnast. Vgl. Quarthal 1980 (wie Anm. 2), S. 255f.
- 41 Außerdem wurde den schwäbisch-österreichischen Ständen als Ausgleich für die Übernahme der landesfürstlichen Schulden der Einzug des sog. Maßpfennigs, einer Umsatzsteuer auf Wein, und des „Bierhellers“ überlassen.
- 42 Vgl. Quarthal 1980 (wie Anm. 2), S. 358, 401.
- 43 Abbildung in Württembergisches Landesmuseum Stuttgart (Hg.): Vorderösterreich nur die Schwanzfeder des Kaiseradlers? Die Habsburger im deutschen Südwesten. Stuttgart 1999, S. 274 und in Arand 1999 (wie Anm. 23), S. 229.
- 44 Nach Peter Eitel: Geschichte Oberschwabens im 19. und 20. Jahrhundert. Band 1. Ostfildern 2010, S. 37.
- 45 Carl Friedrich Dizinger: Denkwürdigkeiten aus meinem Leben und aus meiner Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte Deutschlands, vornehmlich aber Württembergs und dessen Verfassung. Tübingen 1833, S. 73.